

Handreichung: Empfehlungen zur Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung

Inhaltsverzeichnis

I. Anlass	2
II. Ziel und Umfang der Handreichung	2
III. Rechtlicher Rahmen	3
IV. Methodisches Vorgehen	4
1. Erfassung der Gewässer	5
a. Für welche Gewässer besteht eine Unterhaltungslast der Gemeinde?	5
b. Welche Gewässer sind vorrangig zu unterhalten?	7
2. Aufstellen eines Gewässerunterhaltungsplans	7
a. Besteht ein fachlicher Bedarf für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen?	8
b. Welche Maßnahmen sind am Gewässer durchzuführen?	8
c. Bestehen Einschränkungen durch tatsächliche und rechtliche Rahmenbedingungen?	9
d. Kostenabschätzung	11
3. Abstimmung des Gewässerunterhaltungsplans	11
a. Abstimmung mit Behörden und sonstigen Beteiligten	11
b. Abstimmung mit der Nachbargemeinde	12
V. Gestaltungsspielraum der Gemeinden	12
1. Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden	13
2. Schulungen	13
3. Finanzierung	13
a. Geltendmachung der Kosten einer Unterhaltung für Dritte	13
b. Gewässerunterhaltungsunterstützungsgesetz (GewUUG)	14
c. Gewässerunterhaltungsabgabe	14
d. Förderrichtlinie Gewässer/ Hochwasserschutz (RL GH/2018)	14
4. Übertragbarkeit der Gewässerunterhaltung	15
a. Vertragliche Übernahme der Unterhaltungslast	15
b. Übertragung durch behördliche Anordnung	15
VI. Übersicht über verfügbare Datengrundlagen:	15

Anlage 1: Wichtige Rechtsvorschriften zur Gewässerunterhaltung

Anlage 2: Schritt-für-Schritt-Anleitung (zu Ziffer IV.)

Anlage 3: Muster eines Gewässerunterhaltungsplans

Anlage 4: Priorisierung (zu Ziffer IV. 1 b)

I. Anlass

Die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung gehört zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Gemeinden. Gewässerunterhaltung ist sowohl finanziell als auch fachlich eine anspruchsvolle Aufgabe. Zur finanziellen Unterstützung stellt der Freistaat Sachsen den Gemeinden nunmehr Mittel durch das Sächsische Gewässerunterhaltungsunterstützungsgesetz (SächsGewUUG) bereit. Für einen **ersten Einstieg in das notwendige fachliche Know-how** wird den Gemeinden außerdem die vorliegende Handreichung zur Verfügung gestellt.

II. Ziel und Umfang der Handreichung

Die Handreichung zeigt Möglichkeiten auf, wie die Beteiligten die Ziele der Gewässerunterhaltung so effektiv wie möglich erreichen und den **Unterhaltungsaufwand langfristig reduzieren können**. Sie ist ein Angebot sowohl für Kommunen als Träger der Unterhaltungslast als auch für die zuständigen Behörden, die den Unterhaltungspflichtigen als Berater und im Rahmen der Gewässeraufsicht zur Seite stehen. Sie soll insoweit als Grundlage für die Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses für die Zusammenarbeit dienen.

Gegenstand der Handreichung sind allein die Aufgaben der Gewässerunterhaltung gemäß § 39 WHG in Verbindung mit § 31 SächsWG (siehe Anlage 1, in der auch weitere wichtige Vorschriften abgedruckt sind).

Träger der Gewässerunterhaltungslast sind grundsätzlich auch Träger der Gewässerausbaukosten, § 62 Absatz 1 SächsWG, und Träger der Bau- und Unterhaltungskosten von Hochwasserschutzanlagen, § 80 Absatz 1 SächsWG. Die Aufgaben der Gewässerausbaukosten sowie der Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen sind nicht von der Handreichung umfasst (zur Abgrenzung Gewässerunterhaltung/Gewässerausbau siehe Ziff. III, zur Förderrichtlinie Gewässer/Hochwasserschutz siehe Ziff. V. 3. d). Sie sind aber bei und neben der Gewässerunterhaltungspflicht vom Unterhaltungslastträger zu berücksichtigen.

Die Handreichung ist rechtlich nicht verbindlich und auch für den Verwendungsnachweis im Rahmen des Sächsischen Gewässerunterhaltungsunterstützungsgesetzes nicht relevant.

III. Rechtlicher Rahmen

Zuständig für die Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung sind im Regelfall die Gemeinden, § 32 Absatz 1 Nummer 2 SächsWG (siehe Ziff. IV. 1. a).

Grundsätzlich sind Unterhaltungsmaßnahmen auf das **wasserwirtschaftlich Erforderliche zu beschränken**, § 31 Absatz 2 Satz 1 SächsWG. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen sind dann erforderlich, wenn der Unterhaltungslastträger oder die zuständige untere Wasserbehörde einen fachlichen Bedarf für Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer feststellt. Ob ein solcher fachlicher Bedarf vorliegt, ist immer eine Frage des konkreten Zustandes des Gewässers, der vor Ort festgestellt wird (siehe Ziff. IV. 2. a).

Die Maßnahmen, aus denen sich die Gewässerunterhaltung maßgeblich zusammensetzt, sind in § 39 WHG in Verbindung mit § 31 Absatz 1 SächsWG aufgelistet. Es handelt sich dabei nicht um eine abschließende Aufzählung („insbesondere“), so dass im Einzelfall auch weitere Unterhaltungsmaßnahmen in Betracht kommen.

Gewässerunterhaltung umfasst die **Pflege sowie die Entwicklung** des oberirdischen Gewässers, § 39 Absatz 1 Satz 1 WHG. Pflege ist die Sicherung und Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustands des Gewässers, während das Ziel der Entwicklung dessen gewässerökologische Verbesserung ist.

War die Gewässerunterhaltung über einen längeren Zeitraum unterbrochen, sind die Unterhaltungsmaßnahmen im Rahmen der sogenannten **nachholenden Gewässerunterhaltung** durchzuführen. Die Durchführung dieser Maßnahmen hat der Unterhaltungslastträger der zuständigen unteren Wasserbehörde einen Monat vor Beginn der Maßnahmen anzuzeigen (§ 31 Absatz 2 S. 2 SächsWG).

Gewässerunterhaltung ist **abzugrenzen vom Gewässerausbau**, der durch die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers (vgl. § 67 Absatz 2 Satz 1 WHG) gekennzeichnet ist. Eine wesentliche Umgestaltung kann in der Regel dann angenommen werden, wenn ein neuer Bestand oder ein neues Profil geschaffen wird. Umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen nach § 61 Absatz 2 SächsWG sind in der Regel als Gewässerausbau einzuordnen. Beispiel für eine Gewässerunterhaltung ist in der Regel der Einbau von Strömungslenkern (vorzugsweise aus Naturmaterial), Totholz oder Störsteinen. Dieser stellt nur dann eine Umgestaltung und damit einen Gewässerausbau dar, wenn dadurch der bestehende Zustand (das Erscheinungsbild des Gewässers oder der Hochwasserabfluss) erheblich

verändert wird. Gewässerunterhaltung und -ausbau schließen sich gegenseitig aus. Ob Maßnahmen als Unterhaltung oder als Ausbau einzustufen sind, ist jeweils für den Einzelfall festzustellen. Liegt ein Gewässerausbau vor, muss dieser vor Beginn zugelassen werden (§§ 68 ff. WHG: Planfeststellung/Plangenehmigung). Besteht Unklarheit über die Einordnung einer Maßnahme, sollte die örtlich zuständige untere Wasserbehörde konsultiert werden.

Von der Gewässerunterhaltung zu trennen ist auch die **Unterhaltung von Anlagen** in, an, unter und über Gewässern gemäß § 36 WHG, § 27 SächsWG. Träger der Unterhaltungslast von Anlagen sind die Eigentümer und Betreiber, § 27 Abs. 1 SächsWG. Sind die Beteiligten uneinig, wem die Unterhaltungslast obliegt, ist auch in diesem Fall die untere Wasserbehörde für die Klärung der Frage zuständig, § 36 SächsWG.

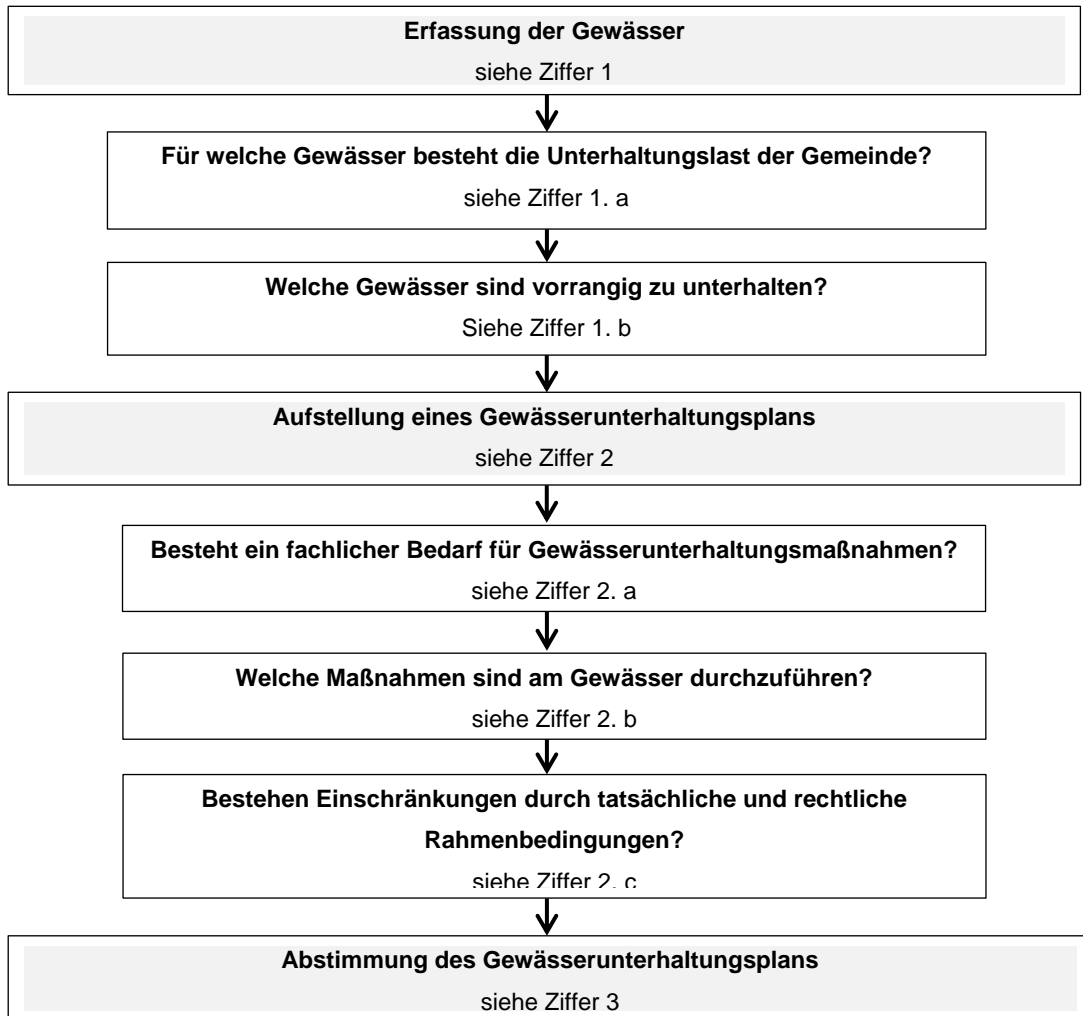
IV. Methodisches Vorgehen

Soweit drängende Maßnahmen der Unterhaltung bekannt sind, sind diese vorrangig durchzuführen.

Im Übrigen zeigen wir im Folgenden eine mögliche Herangehensweise bei der Planung der Gewässerunterhaltung auf. Ziel ist eine effektive naturschonende Gewässerunterhaltung bei geringem Planungsumfang. Es ist sowohl möglich, die vorgeschlagene Vorgehensweise eins zu eins umzusetzen, als auch die bisherige Praxis um einzelne Punkte ergänzen.

Als ersten Schritt empfehlen wir zu prüfen, welche Gewässer in der Unterhaltungslast der Gemeinde liegen und an welchen Gewässern/Gewässerabschnitten vorrangiger Unterhaltungsbedarf besteht. Anschließend kann für die identifizierten Gewässer, beginnend mit den vorrangig zu unterhaltenden Gewässern/Gewässerabschnitten, ein Gewässerunterhaltungsplan für eine nachhaltige Gewässerunterhaltung erstellt werden. Ein **Muster für eine einfache Form eines Gewässerunterhaltungsplans**, der von Gemeinden selbst erstellt werden kann, ist als **Anlage 3** beigefügt. Für die Erstellung eines Unterhaltungsplans in dieser Form ist die Beauftragung eines Ingenieurbüros in der Regel nicht erforderlich. Der Gewässerunterhaltungsplan kann bei Bedarf erweitert werden.

Übersicht über das methodische Vorgehen (auch als Anlage 2 in größerem Format):



1. Erfassung der Gewässer

a. Für welche Gewässer besteht eine Unterhaltungslast der Gemeinde?

Kommunen haben die Unterhaltungslast für Gewässer 2. Ordnung in ihrem Gemeindegebiet, § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SächsWG. Die in Sachsen vorhandenen Gewässer 2. Ordnung sind im Gewässerlaufverzeichnis des Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) aufgeführt¹.

¹ Vor der weiteren Planung empfiehlt es sich, den konkreten Bestand der Gewässer 2. Ordnung, die von Gemeinden zu unterhalten sind, im Gewässerlaufverzeichnis auf Aktualität zu prüfen. Sollten im Einzelfall Zweifel bestehen, dass der festgestellte Bestand mit dem Verzeichnis nicht übereinstimmt, bitten wir, diese der zuständigen unteren Wasserbehörde mitzuteilen und den Gewässerstatus prüfen zu lassen. Erforderliche Änderungen am Gewässerverzeichnis werden dem LfULG durch die zuständige Wasserbehörde gemeldet.

Gewässer 2. Ordnung sind gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 2 SächsWG alle Gewässer, die

- keine Gewässer 1. Ordnung (in Anlage 3 zum SächsWG aufgeführt),
- keine künstlichen Gewässer (von Menschen geschaffene oberirdische Gewässer, zum Beispiel Mühlgräben, § 3 Nummer 4 WHG)² sowie
- keine Bundeswasserstraßen (Elbe, Saale-Leipzig-Kanal)

sind. Altarme und ähnliche Verzweigungen gehören zu der Ordnung des Gewässers, mit dem sie in Verbindung stehen bzw. standen (§ 30 Absatz 2 SächsWG).

Folgende Ausnahmen sind zu beachten:

- Für die in § 1 Absatz 2 SächsWG genannten Gewässer besteht in der Regel keine Unterhaltungspflicht der Gemeinden (Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung). In der Praxis häufig relevant ist der in § 1 Absatz 2 Nummer 4 SächsWG geregelte Tatbestand von kleinen Fließgewässern bis zu einer Länge von 500 Metern.
- Ein weiterer Sonderfall sind Gewässer 2. Ordnung, die Grenzgewässer der Bundesrepublik Deutschland sind. Grenzgewässer sind Gewässer, die entweder die Staatsgrenze der Bundesrepublik bilden oder kreuzen. Kreuzende Gewässer gelten ab der Grenzlinie in einer Länge von 15 Meter als Grenzgewässer.³ Unterhaltungslastträger für Grenzgewässer ist stets der Freistaat Sachsen, § 32 Absatz 1 Nummer 3 SächsWG.

Bei **Uneinigkeit** darüber, wer Träger der Unterhaltungslast ist, entscheidet die zuständige Wasserbehörde, § 36 Satz 1 SächsWG.

² Übernahme in die Unterhaltungslast nach § 32 Absatz 4 SächsWG möglich (s. u. S. 7)

³ Art. 2 Absatz 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern vom 12. Dezember 1995

Es besteht die Möglichkeit, die der Gemeinde obliegende Unterhaltungslast für ein Gewässer oder einen Gewässerabschnitt **auf einen Dritten zu übertragen**, siehe dazu Ziffer V. 4.

Wird die einem Dritten obliegende Unterhaltungspflicht (z.B. an einem künstlichen Gewässer) von diesem nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt und bleiben auch gemeindliche oder wasserbehördliche Hinweise, Anordnungen und sonstige Maßnahmen ohne Erfolg, ist die Gemeinde zur ersatzweisen Unterhaltung verpflichtet, § 31 Absatz 4 SächsWG. Gleiches gilt, wenn der Unterhaltungslastträger eines künstlichen Gewässers von der unteren Wasserbehörde nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann, § 36 Satz 3 SächsWG (vgl. Ziff. V. 3.a).

Gemeinden können einzelne künstliche Gewässer gemäß § 32 Absatz 4 SächsWG durch Verwaltungsakt in ihre Unterhaltungslast übernehmen. Dies kann insbesondere in Betracht kommen, wenn die Gemeinde die Unterhaltung bereits ersatzweise wahrnimmt, Aufwandserstattungen nicht erfolgreich beigetrieben werden können und wenn sich an dieser Sach- und Rechtslage bei längerfristiger Betrachtung voraussichtlich auch nichts ändern wird. Daneben kann unabhängig davon ein sonstiges öffentliches Interesse an einer Übernahme bestehen. Eine Übernahme in die Unterhaltungslast kann auch durch konkludenten Verwaltungsakt erfolgen. Indizien dafür können z. B. sein, dass die Gemeinde ein künstliches Gewässer bereits über einen längeren Zeitraum (mehrere Jahre) unterhält und der Eigentümer diese Unterhaltung duldet.

b. Welche Gewässer sind vorrangig zu unterhalten?

In den meisten Kommunen bestehen mehrere Gewässer 2. Ordnung mit unterschiedlichem Unterhaltungsbedarf. In der Regel ist eine **Abschnittsbildung** und **Priorisierung** erforderlich. Eine mögliche Priorisierung ist als Anlage 4 beigefügt. Entscheidend sind die konkreten Verhältnisse und Bedürfnisse vor Ort.

Für weitere Hilfestellungen können sich die Gemeinden an die jeweils zuständigen unteren Wasserbehörden wenden.

2. Aufstellen eines Gewässerunterhaltungsplans

a. Besteht ein fachlicher Bedarf für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen?

Hat die Kommune die von ihr zu unterhaltenden Gewässer identifiziert und priorisiert, ist festzustellen, ob an diesen Gewässern die Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen **erforderlich** ist. Dafür ist der konkrete Zustand des jeweiligen Gewässers vor Ort zu betrachten. Dies kann beispielsweise im Rahmen einer **Vor-Ort-Begehung** erfolgen, zu der auch die untere Wasserbehörde sowie sonstige Betroffene (s. u. Ziffer 3.a) eingeladen werden können. Nicht erforderlich ist dafür eine formale Gewässerschau, wie sie in § 93 SächsWG geregelt ist. Dort getroffene Regelungen können jedoch auch für einfache Vor-Ort-Begehungen hilfreich sein und übernommen werden, etwa die Frage der Beteiligung.

Sofern durch die untere Wasserbehörde an den Gewässern bereits eine Gewässerbegehung⁴ oder eine Gewässerschau (gemäß § 93 SächsWG) durchgeführt wurde, können den entsprechenden Protokollen ebenfalls Hinweise zu erforderlichen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen entnommen werden.

In dem Muster- Gewässerunterhaltungsplan (Anlage 3) haben wir **Anhaltspunkte** aufgelistet, die darauf hindeuten, dass ein **fachlicher Bedarf** für Unterhaltungsmaßnahmen bestehen kann. Anhand dieser „**Check-Liste**“ kann geprüft werden, ob Unterhaltungsmaßnahmen durchzuführen sind. Wird Bedarf an einem Abschnitt des Gewässers festgestellt, kann dies im Unterhaltungsplan an entsprechender Stelle gekennzeichnet werden.

b. Welche Maßnahmen sind am Gewässer durchzuführen?

Wurde ein fachlicher Bedarf für die Gewässerunterhaltung festgestellt, sind die **entsprechenden Unterhaltungsmaßnahmen** teilweise einfach zu identifizieren, beispielsweise bei Unrat und Müll im Gewässer oder am Ufer. Teilweise bedarf es aber auch weitergehender fachlicher Informationen. Wertvolle Hinweise zu Ausführung und Zeitraum von Unterhaltungsmaßnahmen liefern die Maßnahmensteckbriefe der Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung

⁴ z.B. in Umsetzung des Erlasses des SMUL vom 12.05.2017, abrufbar unter https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/download/2017_05_12_Gewaesserbegehungen.pdf

mbH, die unter [https://www.wbw-fortbildung.net/pb/wbw-
fortbildung/Home/Taetigkeiten/Naturschonende_Gewaesserunterhaltung.html](https://www.wbw-fortbildung.net/pb/wbw-
fortbildung/Home/Taetigkeiten/Naturschonende_Gewaesserunterhaltung.html) frei
verfügbar sind.

Weiterführend weisen wir auf die DWA-Merkblätter M 609-1 und 609-2, M 610
und M 619, die Bewirtschaftungspläne für die jeweiligen Flussgebietseinheiten
(abrufbar unter <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/14706.htm>), die
Gewässersteckbriefe, die das LfULG für jeden Oberflächenwasserkörper erstellt
hat, sowie das „Handbuch zur naturnahen Unterhaltung und zum Ausbau von
Fließgewässern“ der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (abrufbar
unter:

https://www.thueringen.de/th8/tlug/umweltthemen/wasserwirtschaft/wasserbau/handbuch_gewu/index.aspx) hin.

Handelt es sich bei dem betreffenden Gewässer/-abschnitt um ein **ausgebautes Gewässer**, ist gemäß § 31 Absatz 1 Nummer 6 SächsWG grundsätzlich der Ausbauzustand⁵ zu erhalten. Anderes gilt, wenn in der Zulassung (z.B. in Nebenbestimmungen oder Auflagen) ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die zuständige untere Wasserbehörde eine Anordnung im Sinne des § 42 Absatz 1 Nummer 2 WHG in Verbindung mit § 31 Absatz 1 Nummer 6 Halbsatz 2 SächsWG erlassen hat. Im Übrigen gilt § 39 WHG in Verbindung mit § 31 SächsWG.

Grundsätzlich sind alle Unterhaltungsmaßnahmen **möglichst natur- und gewässerschonend** durchzuführen (§ 39 Absatz 1 Nummer 4 WHG, siehe dazu auch die Hinweise auf den Maßnahmenblättern).

c. Bestehen Einschränkungen durch tatsächliche und rechtliche Rahmenbedingungen?

Daran schließt sich die Prüfung an, ob es Einschränkungen bei Planung und Durchführung der Maßnahmen gibt. Die Einschränkungen können tatsächlicher Art sein, beispielweise durch Bauwerke im Gewässerbereich, oder rechtlicher Art.

⁵ Maßgeblich dafür sind die Festlegungen, die in der betreffenden Zulassung (Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung nach § 68 WHG oder sonstigen Zulassungen nach DDR-Wasserrecht getroffen wurden.

Rechtliche Einschränkungen können insbesondere dann vorliegen, wenn Unterhaltungsmaßnahmen in **naturschutzrechtlich geschützten Gebieten** geplant sind oder wenn von der Unterhaltung geschützte Arten betroffen sind. Ob eine geplante Maßnahme in einem der naturschutzrechtlich geschützten Gebiete Biosphärenreservat, Naturparks, Flächennaturdenkmäler, Nationalpark, Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete liegt, kann im Internet unter <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml> recherchiert werden. Ob eine geplante Maßnahme in einem ebenfalls naturschutzrechtlich geschützten Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) oder Vogelschutzgebiet liegt, kann unter <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/natura2000/index.aspx> geprüft werden. Die rechtlichen Vorgaben für die geschützten Gebiete können den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen entnommen werden. Liegt eine geplante Maßnahme in einem geschützten Gebiet, ergibt eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde und der unteren Naturschutzbehörde, ob die geplante Maßnahme mit den für das Gebiet geltenden Regelungen vereinbar ist. Bei dieser Abstimmung ist vor allem zu klären, ob und durch wen gegebenenfalls für ein betroffenes FFH- oder Vogelschutzgebiet eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Naturschutzrechtliche Einschränkungen können ebenso aus dem Vorkommen von gesetzlich besonders geschützten Biotopen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz und § 21 Sächsisches Naturschutzgesetz ergeben. Auch hierzu kann die untere Naturschutzbehörde um Auskunft ersucht werden.

Besonders geschützte Arten können auch außerhalb von geschützten Gebieten vorkommen. Ob dies im Einzelfall so ist, kann ebenfalls bei der unteren Naturschutzbehörde erfragt werden.⁶

Bei Arbeiten im Gewässer können weitere Einschränkungen durch **fischereirechtliche Bestimmungen** bestehen. Bau- oder Unterhaltungsmaßnahmen im oder am Gewässer sind daher der Fischereibehörde (LfULG) einundzwanzig Tage vor Beginn der geplanten Maßnahme anzuzeigen (§ 14 Absatz 1 SächsFischVO).

⁶ Im Übrigen sind Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Regel keine Eingriffe im Sinne des Naturschutzrechts, vgl. § 9 Absatz 2 Sächsisches Naturschutzgesetz. Diese Regel gilt nicht für Maßnahmen der nachholenden Unterhaltung. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein Eingriff im Sinne von § 14 Bundesnaturschutzgesetz vorliegt.

Häufig bestehen auch Bedenken oder Einwände von Gewässereigentümern, Anliegern und Hinterliegern gegen Unterhaltungsmaßnahmen. Dringend zu empfehlen ist in diesem Fall eine frühzeitige Abstimmung mit dem Betroffenen, bei der die Erforderlichkeit der Maßnahme erläutert werden sollte (s.u. Ziffer 3. a). Unterhaltungsmaßnahmen sind von den oben Genannten jedoch auch dann zu dulden, wenn die Abstimmung zu keiner Einigung führt, § 41 WHG, § 38 SächsWG. Die Maßnahmen sind diesen Personen rechtzeitig vorher anzukündigen, § 41 Absatz 1 Satz 2 WHG.

Festgestellte Einschränkungen werden dann in den Gewässerunterhaltungsplan eingetragen.

d. Kostenabschätzung

Bei der Aufstellung des Unterhaltungsplans bietet sich an, bereits eine grobe Kostenschätzung für die einzelnen Maßnahmen vorzunehmen. Diese dient auch als Grundlage für die Entscheidung, ob die jeweilige Maßnahme in Eigenleistung oder Fremdvergabe durchgeführt werden soll, wobei bei Eigenleistungen insbesondere die Anschaffung von Gerätschaften zu berücksichtigen ist.

3. Abstimmung des Gewässerunterhaltungsplans

a. Abstimmung mit Behörden und sonstigen Beteiligten

Hat die Kommune einen Gewässerunterhaltungsplan mit den geplanten Maßnahmen an den jeweiligen Gewässern erstellt, ist der nächste Schritt die Abstimmung mit allen Betroffenen. Die von der Gewässerunterhaltung Betroffenen haben mitunter verschiedene Interessen, die teilweise in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen. **Eine frühzeitige Abstimmung der geplanten Maßnahmen mit allen Betroffenen trägt maßgeblich zu einer nachhaltig erfolgreichen Gewässerunterhaltung bei.** Ist eine Abstimmung im Einzelfall nicht möglich, sollte die Maßnahme zumindest angekündigt werden.

Mit der **unteren Naturschutzbehörde** ist eine Abstimmung des Gewässerunterhaltungsplans regelmäßig erforderlich, um einen Verstoß gegen naturschutzrechtliche Vorschriften zu vermeiden.

Darüber hinaus ist eine Abstimmung des Gewässerunterhaltungsplans mit folgenden Betroffenen unbedingt empfehlenswert:

- der **unteren Wasserbehörde**,
- Vertretern der **Landwirtschaft**⁷
- **Inhabern von Fischereirechten**⁸ sowie
- anderen **Gewässeranliegern**⁹ (Eigentümer und Nutzungsberechtigte an das Gewässer angrenzender Grundstücke) und
- **Nutzungsberechtigten** (z.B. bei Einleitungen oder Entnahmen aus dem Gewässer).

Dies gilt selbstverständlich auch für weitere Interessengruppen oder Einzelne, die nach Kenntnis der Gemeinde von der Gewässerunterhaltung betroffen sind.

Der **Fischereibehörde** (LfULG) ist der Gewässerunterhaltungsplan zur Kenntnis zu geben. Die einzelnen Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen sind der Fischereibehörde außerdem zusätzlich anzuzeigen (s.o.).

b. Abstimmung mit der Nachbargemeinde

Maßnahmen an Gewässern haben Auswirkungen über Gemeindegrenzen hinaus. Aus diesem Grunde ist ein **Austausch** einer Gemeinde mit ihren Nachbargemeinden über geplante Maßnahmen und bei Bedarf eine Abstimmung der Maßnahmen aufeinander für eine nachhaltige Gewässerunterhaltung unabdingbar.

V. Gestaltungsspielraum der Gemeinden

Erster Ansprechpartner für Gemeinden zur Unterstützung und Beratung für die Gewässerunterhaltung in ihrem Gemeindegebiet ist die zuständige untere Wasserbehörde. Zusätzlich stehen ihnen verschiedene Angebote des Freistaates Sachsen zur Verfügung:

⁷ Ob eine Abstimmung mit einzelnen Betroffenen oder den jeweiligen Verbänden sinnvoll ist, ist im Einzelfall zu entscheiden.

⁸ Dies sind entweder einzelne Fischereiausübungsberechtigte oder Anglerverbände.

⁹ Unabhängig vom Ergebnis der Abstimmung sind zur Gewässerunterhaltung erforderliche Maßnahmen von Gewässereigentümern, Anliegern und Hinterliegern zu dulden, § 41 WHG, § 38 SächsWG (s.o.).

1. Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden

Das Sächsische Wassergesetz sieht die Möglichkeit eine Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden durch den freiwilligen Zusammenschluss zu **Gewässerunterhaltungsverbänden** vor, denen die Aufgabe der Gewässerunterhaltung übertragen werden kann (vgl. § 32 Absatz 1 Nr. 2 SächsWG).

2. Schulungen

- Schulungen des Bildungszentrums des LfULG in Reinhardtsgrμμα
Das Fortbildungszentrum Reinhardtsgrmma bietet beitragsfreie Schulungen zur Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung an. Auch für die kommenden Jahre sind Veranstaltungen geplant. Die Kommunen werden vom Bildungszentrum über die Einzelheiten informiert. Informationen dazu sind außerdem auf der Internetseite <http://www.lfulg.sachsen.de/bildungszentrum-7823.html> veröffentlicht.
- DWA-Nachbarschaften
Die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) bietet sogenannte „Gewässer-Nachbarschaften“ unter anderem für Gewässerunterhaltungslastträger an. Sie dienen dem Erfahrungsaustausch und der beruflichen Weiterbildung. Die Trägerschaft übernimmt der jeweilige Landesverband. Nähere Informationen sind unter <https://de.dwa.de/de/nachbarschaften.html> zu finden.

3. Finanzierung

a. Geltendmachung der Kosten einer Unterhaltung für Dritte

Nimmt die Gemeinde die Unterhaltung anstelle eines Dritten wahr, der seine Unterhaltungspflicht nicht oder nicht genügend erfüllt, kann sie ihre Aufwendungen dafür von diesem erstattet verlangen. Die Gemeinde setzt in diesem Fall die Kosten durch Leistungsbescheid fest, § 31 Absatz 4 Satz 3 SächsWG. Übernimmt die Gemeinde die Unterhaltung eines künstlichen Gewässers, weil der Unterhaltungslastträger von der unteren Wasserbehörde nicht ermittelt werden kann, kann die Gemeinde die Kosten ebenfalls erstattet

verlangen, wenn sie den eigentlichen Unterhaltungslastträger, möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt, ermitteln kann, §36 Satz 3 in Verbindung mit § 31 Absatz 4 Satz 3 SächsWG.

b. Gewässerunterhaltungsunterstützungsgesetz (GewUUG)

Mit der durch den Sächsischen Landtag befristet für die Jahre 2019 und 2020 bereitgestellten Gewässerunterhaltungsunterstützungspauschale nach dem SächsGewUUG werden die Gemeinden zweckgebunden bei der Gewässerunterhaltung finanziell unterstützt.

c. Gewässerunterhaltungsabgabe

Zur (Mit-)Finanzierung der Gewässerunterhaltung können die Gemeinden eine Gewässerunterhaltungsabgabe erheben (§ 37 Absatz 1 SächsWG). Für die Satzung zur Einführung einer Abgabe steht ein **Satzungsmuster des Sächsischen Städte- und Gemeindetages**¹⁰ kostenfrei zur Verfügung. Im Rahmen des Pilotprojektes Zweckverband Parthenaue wurde außerdem eine Software unter anderem zum automatischen Erstellen der Abgabenbescheide entwickelt. Diese steht den Gemeinden einschließlich einer Handlungsanleitung ebenfalls kostenfrei zur Verfügung. Sie kann beim Zweckverband Parthenaue (Zweckverband Parthenaue, Plaußiger Dorfstraße 23, 04349 Leipzig; Ansprechpartnerin: Frau Kirsch Tel.: 034298/68665) angefragt werden.

d. Förderrichtlinie Gewässer/ Hochwasserschutz (RL GH/2018)¹¹

Soweit Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes oder Potenzials der Gewässer über die laufende Gewässerunterhaltung hinausgehen, kann eine finanzielle Unterstützung durch den Freistaat Sachsen nach der RL GH/2018 in Betracht kommen. Nähere Auskünfte erteilt die Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz. Weitergehende Informationen sind auch abrufbar unter

¹⁰ Sachsenlandkurier 2/2011, S. 112 ff. Das Satzungsmuster kann über die Homepage des SSG im geschützten Mitgliederbereich heruntergeladen werden. Zum Stand der Rechtsprechung vgl. Schenderlein, OVG Bautzen bestätigt Gewässerunterhaltungssatzung, Sachsenlandkurier 3/2016, S. 86 ff.

¹¹ SächsABl. 2018 Nr. 27, S. 832

4. Übertragbarkeit der Gewässerunterhaltung

a. Vertragliche Übernahme der Unterhaltungslast

Die Unterhaltungslast kann bei beiderseitigem Wunsch vertraglich von einem Dritten übernommen werden, etwa dem Anlieger. Möglich ist sowohl die Übernahme der Unterhaltungslast für ein ganzes Gewässer als auch für einzelne Gewässerabschnitte (vgl. § 2 Satz 2 WHG). Voraussetzung ist die Zustimmung der unteren Wasserbehörde, § 40 Absatz 2 WHG. Die Zustimmung kann gemäß § 33 Absatz 2 SächsWG widerrufen werden. Die fachliche und wirtschaftliche Eignung des Dritten sollte durch die Gemeinde geprüft werden

b. Übertragung durch behördliche Anordnung

Dient die Unterhaltung eines Gewässers 2. Ordnung den Interessen von Anliegern oder Eigentümern von Grundstücken oder Anlagen oder verursachen diese den Aufwand für die Unterhaltung, kann die untere Wasserbehörde die Unterhaltungslast ganz oder teilweise auf diese Beteiligten übertragen, § 33 Absatz 3 SächsWG.

VI. Übersicht über verfügbare Datengrundlagen:

Folgende Daten können aus dem Datenportal iDA (interdisziplinäre Daten und Auswertungen) des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie unter <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/46037.htm> entnommen werden:

- *Gewässerordnung nach SächsWG*: Zugang zu iDA → Themen → Thema Wasser → Oberirdische Gewässer → Gewässernetz in Sachsen → Fließgewässernetz (Ordnung)
<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>
- *Hochwasserrisikogebiete nach HWRM-RL*: Zugang zu iDA → Themen → Thema Wasser → Hochwasser → Hochwasserrisikogebiete

<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>

- *Oberflächenwasserkörper nach WRRL*: Zugang zu iDA → Themen → Thema Wasser → Europäische Wasserrahmenrichtlinie → Lage und Grenzen der Oberflächenwasserkörper

<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>

- *Wasserschutzgebiete*: Zugang zu iDA → Themen → Thema Wasser → Wasserschutzgebiete

<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>

- *Naturschutzgebiete*: Zugang zu iDA → Themen → Thema Naturschutz → Schutzgebiete in Sachsen → Schutzgebiete in Sachsen →

<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>

- *FFH- und SPA-Gebiete*: Zugang zu iDA → Themen → Thema Naturschutz → Natura 2000 → Natura 2000-Gebiete → Thema Natura 200 →

<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>